

**2022/215 8.02.05 Energiepolitische Massnahmen
Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren
Energien, Teilrevision 2022**

Beschluss Stadtrat

1. Der Teilrevision des Reglements zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien vom 6. Juni 2019 wird zugestimmt und rückwirkend per 1. September 2022 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Der Beschluss wird amtlich publiziert.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilung Umwelt
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das geltende Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon ist seit 1. Januar 2020 in Kraft. Es stützt sich insbesondere auf das Harmonisierte Fördermodell 2015 der Konferenz der Kantonalen Energiefachstellen und des Bundesamts für Energie und berücksichtigt die damals neusten gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen. Gegenüber dem früheren Förderreglement wurde insbesondere die Förderung im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und der erneuerbaren Heizungen ergänzt und die Förderung von PV-Anlagen weitergeführt. Die Ausgestaltung der Förderung der PV-Anlagen setzte einen Anreiz, tendenziell grössere Anlagen zu erstellen. In den letzten Jahren wurde in Wetzikon ein grosser Zubau an Solarstromanlagen verzeichnet, welcher zu einem grossen Anteil auch auf die Förderung zurückzuführen ist.

Aktuell gelten für die Förderung von Photovoltaikanlagen folgende Bedingungen:

Photovoltaikanlage			
Förderbeitragsbedingungen	Förderberechtigt sind PV-Anlagen, welche die Bedingungen für einen Förderbeitrag gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) Anhang 2.1 erfüllen.		
Bezugsgrösse	Nennleistung der PV-Anlage (kWp)		
Beitragsatz	2 – 10 kWp	150% KLEIV	(am Datum der Gesuchseinreichung)
	≥10 kWp	200% KLEIV	(am Datum der Gesuchseinreichung)
maximal 40'000 Fr.			

Neues Energiegesetz der Kantons Zürich

Das Zürcher Stimmvolk hat am 28. November 2021 der Änderung des Energiegesetzes zugestimmt, welche per 1. September 2022 in Kraft tritt. Gemäss diesem müssen Neubauten einen Teil des benötigten Stroms selber produzieren (§10 c). Das Ausmass der nötigen Eigenstromproduktion hängt von der beheizten Fläche des betreffenden Gebäudes ab und kann mittels einer Anlage auf dem Grundstück oder in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erfolgen. Die Besondere Bauverordnung I regelt die Einzelheiten der Eigenstromerzeugung wie zum Beispiel die Berücksichtigung der Situation bei hohen Bauten oder die Ausnahmen (§47 b). Die Eigenstromproduktion muss mindestens eine Leistung von 10 Watt pro m² Energiebezugsfläche aufweisen, wobei für Photovoltaikanlagen eine Belegung von höchstens 70% der anrechenbaren Gebäudefläche verlangt wird. Für den Vollzug wird mittels Energienachweis-Formular die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten erhoben (EN-104-ZH).

Anpassung der Förderung der Photovoltaik-Anlagen bei Neubauten

Weil Neubauten gemäss dem neuen Energiegesetz des Kantons Zürich ab dem 1. September 2022 einen Teil des benötigten Stroms selber produzieren müssen, soll die Förderung von Photovoltaikanlagen für diese Neubauten nur denjenigen Anteil umfassen, der über das gesetzlich geforderte Mass hinausgeht. Dazu soll analog zu anderen Fördertatbeständen beim Beitragssatz eine Nebenbedingung formuliert werden.

Photovoltaikanlage							
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none">– Förderberechtigt sind PV-Anlagen, welche die Bedingungen für einen Förderbeitrag gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) Anhang 2.1 erfüllen.– <u>Bei Neubauten ist nur diejenige Teil der Leistung förderberechtigt, der über die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiegesetz (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) hinausgeht.</u>						
Bezugsgrösse	Nennleistung der PV-Anlage (kWp)						
Beitragssatz	<table><tr><td>2 – 10 kWp</td><td>150% KLEIV</td><td>(am Datum der Gesuchseinreichung)</td></tr><tr><td>≥10 kWp</td><td>200% KLEIV</td><td>(am Datum der Gesuchseinreichung)</td></tr></table> <p>maximal 40'000 Fr.</p> <p><u>Nebenbedingung: Für die Berechnung des Förderbeitrags bei Neubauten wird die realisierte Leistung um die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiegesetz (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) gekürzt.</u></p> <p><u>Beispiel: Bei einem Neubau mit 150 m² EBF wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags um 1.5 kW gekürzt (150 m² x 10 W/ m²).</u></p>	2 – 10 kWp	150% KLEIV	(am Datum der Gesuchseinreichung)	≥10 kWp	200% KLEIV	(am Datum der Gesuchseinreichung)
2 – 10 kWp	150% KLEIV	(am Datum der Gesuchseinreichung)					
≥10 kWp	200% KLEIV	(am Datum der Gesuchseinreichung)					

Weitere kleine Anpassungen

Zur Vereinfachung der Gesuchsbearbeitung wurden die Prozesse wenn möglich auf die Verarbeitung von entsprechenden Fördergesuchen auf Stufe Bund oder Kanton Zürich abgestützt. Weil dort ausführliche Fördergesuchsprüfungen erfolgen, wird wenn möglich auf deren Grundlagen zurückgegriffen. Dies hat eine kleine Anpassung bei Art. 4, Beitragsgesuch und -verfahren, zur Folge.

Im geltenden Reglement waren zudem Übergangsbestimmungen enthalten für Anlagen mit Inbetriebnahmejahr 2019. Weil diese Gesuche inzwischen vollständig abgearbeitet sind, kann Art. 5, Übergangsbestimmungen, aus dem Reglement entfernt werden.

Erwägungen der Umweltkommission

Das aktuell geltende Förderreglement ist seit 1. Januar 2020 in Kraft und stützt sich auf die damals geltenden gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kantonen. Durch die Änderungen des Energiegesetzes des Kantons Zürich, welche per 1. September 2022 in Kraft treten, wird eine Anpassung der Förderung der Photovoltaikanlagen durch die Stadt Wetzikon nötig, weil das neue Gesetz bei Neubauten einen Anteil Eigenstromproduktion vorsieht. Dieser gesetzlich geforderte Anteil soll durch die Stadt Wetzikon nicht mehr gefördert werden.

Gleichzeitig werden die inzwischen unnötigen Übergangsbestimmungen aus dem Reglement entfernt und zur Vereinfachung kleine Anpassungen im Gesuchsverfahren vorgenommen.

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat schliesst sich den Erwägungen an.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin